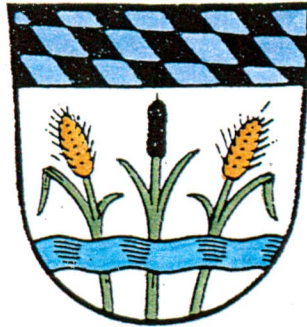


## GEMEINDE OLCHING

### BEBAUUNGSPLAN an der Estinger Straße

umfassend die Flur-Nummern

944, 944/8, 944/9, 944/10, 768/7, 828, 828/2, 828/1,  
830/8, 830/7, 830/3, 830/2, 1163/2, 1164, 1165/2,  
943/4, 830 mit 836, 838 mit 847, 850, 1645.



Festsetzung durch Text und Begründung gemäß § 9, Abs.8 BauGB  
zum Bebauungsplan, Olching an der Estinger Straße.

Der Bebauungsplan dient der Deckung eines dringenden Wohnbedarfes  
im Sinne des BauGB-Maßnahmen G.

Entwurfsverfasser: zur Fassung vom 28.10.1993

Dipl. Ing. Horst Brehmer geändert am 29.11.1994  
Architekt BDB  
Schwojerstraße 44  
82140 Olching

### Inhalt

#### Satzungstext

- A - Festsetzungen
- B - Hinweise
- C - Verfahrensweise

#### Begründung:

1. Geltungsbereich
2. Planungsrechtliche Voraussetzungen
3. Wohnbedarf
4. Planerisches Konzept
  - a) baulich
  - b) verkehrlich
  - c) Begrünung
5. Bodenordnende Maßnahmen
6. Soziale Maßnahmen
7. Technische Erschließung
8. Einwohnerentwicklung
9. Städtebauliche Berechnung
10. Wasserrecht

Die Gemeinde Olching erläßt gemäß § 2 Abs.1 und §§ 9, 10 des Baugesetzbuches -BauGB- i.d.F. der Bek. vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2191), zuletzt geändert durch das Investitions- erleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466), Art. 23 der Gemeindeordnung für den Frei- staat Bayern -GO- i.d.F. der Bek. vom 06.04.1993 (GVBL S.65) Art. 98 der Bayer. Bauordnung -BayBO-<sup>\*</sup>(BayRS 2143-14) und der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke - BauNVO- i.d.F. der Bek. vom ~~15.09.1977 (BGBl. I S. 1763)~~, zu- ~~letzt geändert durch Verordnung vom 27.01.1990 (BGBl. I S. 123)~~, diesen Bebauungsplan als

\* i.d.F. der Bek. vom 18.04.1994 (GVBL S. 251)

\*\* 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Art. 3 Investitions- erleichterungs- und Wohn- baulandG v. 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)

## S A T Z U N G

### A ) FESTSETZUNGEN DURCH PLANZEICHEN

#### 1. Geltungsbereich

Planzeichen



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

#### 2. Art der baulichen Nutzung

Der Planungsbereich ist nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V. mit § 4 Bau NVO als Allgemeines Wohngebiet festgesetzt.

Auch nicht ausnahmsweise zulässig sind:

- Betriebe des Beherbergungsgewerbes (§ 4, Abs. 3 Nr. 1 BauNVO)
- Anlagen für Verwaltungen (§ 4 Abs. 3 Nr. 3 BauNVO)
- Tankstellen (§ 4, Abs. 3, Nr. 5 BauNVO)

#### 3. Maß der baulichen Nutzung

z.B.

140

höchstzulässige Geschoßfläche des Wohnhauses in Quadratmeter z.B. 140 m<sup>2</sup>

Eine GRZ von 0,40 darf nicht überschritten werden.

Das höchstzulässige Maß der baulichen Nutzung wird durch direkte Zuordnung zum jeweiligen Bauraum festgesetzt. Angegeben ist jeweils die Obergrenze für die zulässige Geschoß- fläche für die überbaubaren Flächen von Haupt- und Anbau- körper zusammen nach § 20 BauNVO.

Es sind maximal zwei Vollgeschosse zulässig.  
Je Bauraum sind maximal zwei Wohneinheiten zulässig.

Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sind außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen unzulässig.


## 4. Überbaubare Grundstücksfläche

 Baugrenze Hauptbaukörper

 Baugrenze Anbaukörper

Alle Häuser sind in offener Bauweise zu errichten.  
Es ist nur Einzelhausbebauung zulässig.

## 5. Bauliche Gestaltung:

- a) z.B.  505.55 festgesetzter Höhenbezugspunkt für die Verkehrsfläche in der Mitte der Erschließungshöfe.

Die Wohnhäuser sind bis min. 15 cm über dieser Kote wasserdicht zu errichten. Das Erdgeschoß-Fertigniveau darf max. 50 cm über dieser Kote liegen.

- b) Als Traufhöhe wird der Verschnitt der Außenwand mit der Dachoberkante definiert, gemessen ab OK. Höhenkote nach Punkt 5 a).

- c) Für Hauptgebäude sind nur Satteldächer zulässig

- bei I + D - Bebauung ist eine Dachneigung von  $35^\circ$  -  $42^\circ$  zulässig, max. Traufhöhe 4,50 m.

- Bei II - Bebauung ist eine Dachneigung von  $22^\circ$  -  $26^\circ$  zulässig, max. Traufhöhe 6,00 m.



vorgeschriebene Hauptfirst-  
richtung

Der First des Hauptbaukörpers ist mittig über diesem anzuordnen. Dachüberstände vor Wänden und Stützenkonstruktionen sind mit höchstens 0,60 m in ortsüblicher Holzbauweise auszubilden. Für die Dachdeckung sind ziegelrote Pfannen oder Schuppen zu verwenden.

Dachgauben sind nur bei E + D -Bauweise zulässig. Ihre Breite darf 1,50 m nicht überschreiten.

Dachneigung und Dachdeckung sind dem Hauptdach anzupassen. Trauf- und Ortgangüberstände an den Dachgauben sind bis maximal 25 cm zulässig.

Eine Verkleidung der Gauben in Blech ist bei der Ausbildung von Traufen und Ortgang ohne Überstand zulässig.

Traufen und/oder First von rechtwinklig einlaufenden Querkanten müssen in gleicher Höhe weitergeführt oder mit einem Höheversatz von mindestens 0,75 m angesetzt werden.

d) Als Fassadenmaterial des Hauptbaukörpers ist nur heller, mineralischer Verputz und/oder Holz zulässig.

e) Anbaukörper wie z.B. Querbauten mit Quergiebel oder Pultdachbaukörper sind als eindeutige eigenständige Baukörper in Größe und Fassadenmaterial dem Hauptbaukörper unterzuordnen.

f) Sofern Gebäudeerker errichtet werden, ist ihre Größe auf das Maß eines untergeordneten Bauteils im Sinne des Art. 6 Abs. 3 BayBO zu beschränken.

g) Die Verwendung von Zierputz, Wandverkleidungen bzw. deren Oberflächen aus Metall oder Kunststoff sind unzulässig,

Voralpenländische Zierformen z.B. an Balkon oder Ortgang, sind unzulässig.

h)  Fläche für Garage, oberirdisch

Anschlüsse an Nachbargaragen müssen mit gleicher Traufhöhe, gleicher Dachneigung und gleicher Deckung erfolgen.

Für Garagen sind nur Satteldächer zulässig. Dachneigung und Deckung sind entsprechen dem Hauptdach des Wohngebäudes auszuführen. Die Ausführung der Wandflächen ist dem Wohnhaus anzugleichen.

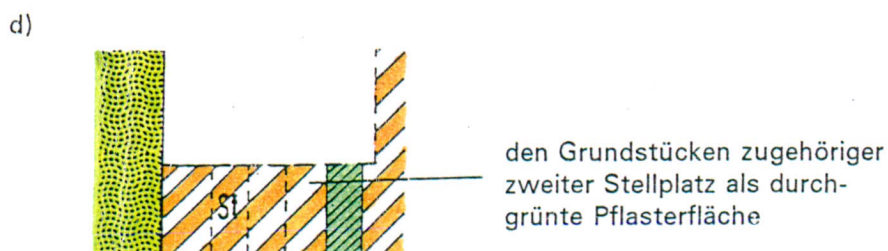
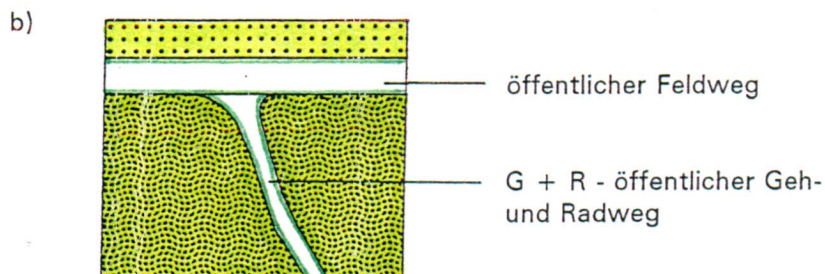
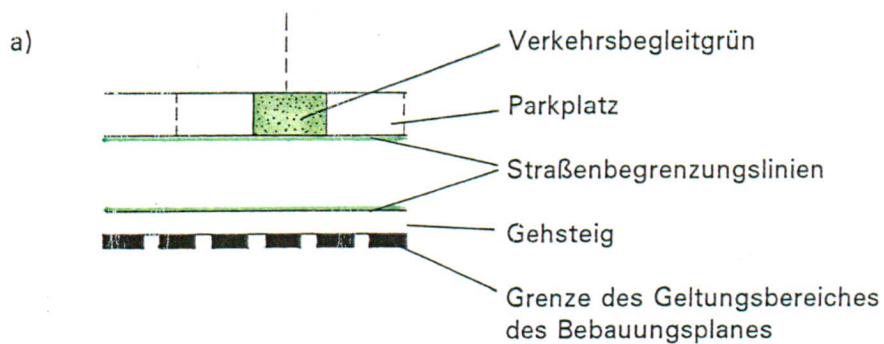
Anstelle von Garagen können auch Carports errichtet werden.

Garagen und Carports dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Flächen, sowie weitere erforderliche Garagen und Carports innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche errichtet werden.

- i) Einfriedung entlang der öffentlichen Erschließung und zu den Erschließungshöfen sind als sockellose, senkrechte Staketen- oder Holzlattenzäune, sowie als hinterpflanzte Maschendrahtzäune, zu den Grünanlagen und zwischen den Grundstücken als grüner Maschendrahtzaun in einer Höhe von max. 1,20 m zulässig.

- k)  Trafostation

## 6. Verkehrsflächen und Grünflächen



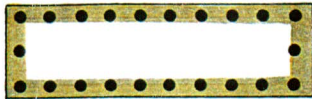
- e) Gemeinschaftswege, Parkflächen und den Grundstücken zugehörige zweite Stellplätze sind aus wasserdurchlässigen Materialien herzustellen.

7. Grünordnung

a) Bindung für die Erhaltung der vorhandenen Pflanzung



Baum, zu erhalten



Flächen mit Bindungen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

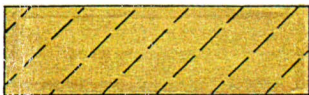
b) Pflanzgebot



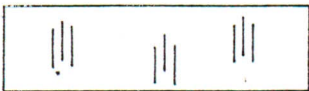
Baum 1. Ordnung mit/ohne Artenfestsetzung



Baum 2. Ordnung mit/ohne Artenfestsetzung

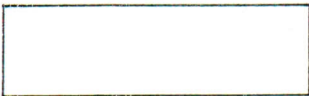


Strauchpflanzung

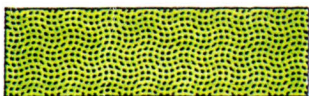


Schilffläche

c) Grünflächen



Private Grünflächen



Öffentliche Grünfläche



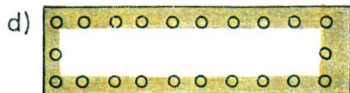
Standort für kleinen Wertstoffhof



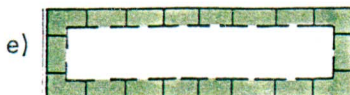
Kinderspielplatz



Parkanlage

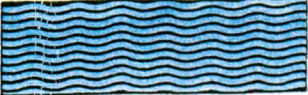


Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen



Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

f)  Flächen für die Landwirtschaft

g)  Wasserfläche

h) Pflanzgebot für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 (1) Nr. 25a) in:

1. Privatgärten, Gemeinschaftsflächen, Verkehrsbegleitgrün und Öffentliche Grünflächen

1.1 Pflanzgebot für private Grundstücke, die neu bebaut werden:  
Für je 200.0 m<sup>2</sup> unbebaute Baugrundstücksfläche sind an geeigneter Stelle des Anwesens mindestens folgende bodenständige Gehölze der Pflanzenliste der Gruppe i) 1 oder i) 2 zu pflanzen und zu unterhalten:

- 1 Baum 1. oder 2. Ordnung oder
- 1 Obstbaum (Hoch- oder Halbstamm, Mindestpflanzgröße StU 12-14, Stammhöhe mind. 100-120 cm)
- und
- 20 Sträucher

Bestand sowie durch Planzeichen festgesetzte zu pflanzende Bäume sind anrechenbar.

1.2 Pkw-Stellplätze sind durch Bäume und Sträucher aus der Pflanzenliste der Gruppe i)1, jedoch ohne furchtfallende Baumarten zu begrünen.

1.3 Für Baumpflanzungen in befestigten Flächen (Straßen, Wege, Plätze usw.) sind Baumscheiben (mind. 4,00 m<sup>2</sup>) oder Baumstreifen (mind. 1,50 m breit) vorzusehen.

1.4 Müllhäuser, Wertstoffhöfe und Pergolen sind einzugrünen und mit Kletterpflanzen zu beranken.

1.5 Alle Trafohäuser sind einzugrünen.

2. Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen.

2.1 Zur Ortsrandeingrünung ist entlang der rückwärtigen Grundstücksgrenzen ein mind. 10 m breiter Streifen dicht abzapflanzen und zu unterhalten:

Je 8,0 m rückwärtige Grundstücksbreite mit mind.

1 Baum 1. oder 2. Ordnung oder  
1 Obstbaum (Hochstamm, Mindestpflanzgröße StU 12-14)  
und  
80 Sträucher

Bestand sowie durch Planzeichen festgesetzte, zu pflanzende Bäume, sind anrechenbar.

2.2 Für die Bepflanzung sind ausschließlich heimische standortgerechte Laub-Gehölze aus der PNV (potentiell natürlichen Vegetation) zulässig.

Sie muß zu mindestens 80 % aus Gehölzarten der Pflanzenliste der Gruppe i)2 bestehen.

3. Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

3.1 Entlang des ehemaligen Starzelbaches ist ein mind. 5 m breiter Streifen als Feldgehölzhecke dicht abzapflanzen und extensiv zu unterhalten.

Für die Bepflanzung sind ausschließlich heimische standortgerechte Laubgehölze aus der PNV zulässig. Sie muß zu mind. 80 % aus Gehölzarten der Pflanzenlisten i)2 oder i)3 bestehen.

3.2 Die Flächen des Feuchtbiotops um den Weiher sind als Sichtschutz, Rückzugsgebiet für die Fauna und Abschirmung gegen intensive Erholungsnutzung zu mind. 50 % dicht zu bepflanzen und extensiv zu unterhalten:

Je 200.0 m<sup>2</sup> Pflanzfläche mit mind.

1 Baum 1. oder 2. Ordnung  
und  
100 Sträuchern

Bestand sowie durch Planzeichen festgesetzte zu pflanzende Bäume sind anrechenbar.



Für die Bepflanzung sind ausschließlich heimische, standortgerechte Laubgehölze aus der PNV zulässig. Sie muß zu mind. 80 % aus Gehölzarten der Pflanzenliste i)3 bestehen.

- 3.3 Die Ufer-, Sumpf- und Flachwasserzonen sind ausschließlich mit heimischen Sumpf- und Wasserpflanzen aus der PNV als Initialpflanzung zu bepflanzen und extensiv zu unterhalten. Sie müssen zu mind. 80 % aus Arten der Pflanzenliste i)3 bestehen.
- 3.4 30 % des Feuchtbiotops um den Weiher sind als extensive, ein- bis zweischürige Feucht- oder Naßwiese anzulegen und zu unterhalten.
- 3.5 20 % des Feuchtgebietes um den Weiher sind als dichte Schilfzone anzulegen und extensiv zu unterhalten.
4. Die im Plan angegebenen Standorte für zu pflanzende Bäume, Sträucher und andere Bepflanzungen können aufgrund gestalterischer oder funktionaler Erfordernisse geringfügig geändert werden, sofern die Anzahl der festgesetzten Pflanzen nicht unterschritten wird.
- i) Pflanzenliste für
1. Privatgärten und öffentliche Grünflächen einschl. Verkehrsbegleitgrün

Bäume 1. Ordnung (Hochstämme, Mindestpflanzgröße StU 18-20)

A	Acer platanoides	Spitz-Ahorn
A1	Acer pseudoplatanus	Berg-Ahorn
Ae	Aesculus in Sorten	Roßkastanie
F	Fraxinus excelsior	Gemeine Esche
Q	Quercus robur	Stiel-Eiche
T	Tilia cordata	Winter-Linde

Bäume 2. Ordnung (Stammbüsche, Heister oder Hochstämme  
Mindestpflanzgröße StU 16-18, 200-250 cm)

Be	Betula pendula	Sand-Birke
Ca	Carpinus betulus	Hainbuche
Cr	Crataegus laevigata 'P.Scarlet'	Rot-Dorn
Ma	Malus in Sorten	Zierapfel/Wildapfel
Pr	Prunus in Sorten	Zierkirsche/Wildkirsche
Py	Pyrus in Sorten	Zierbirne/Wildbirne
So 1	Sorbus aucuparia	Eberesche

Sträucher (leichte Sträucher, Mindestpflanzgröße 2 x v. 60-100 cm)

Amelanchier lamarckii	Kupfer-Felsenbirne
Acer campestre	Feldahorn
Buxus sempervirens	Buchs
Cornus in Sorten	Hartriegel
Corylus avellana	Haselnuß
Crataegus in Sorten	Dorn
Deutzia in Sorten	Deutzie
Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen
Forsythia 'Lynwood'	Forsythie
Hypericum in Sorten	Johanniskraut
Ligustrum in Sorten	Liguster
Lonicera in Sorten	Heckenkirsche
Malus in Sorten	Zierapfel
Philadelphus in Sorten	Pfeifenstrauch
Potentilla in Sorten	Fünffingerstrauch
Prunus mahaleb	Weichselkirsche
Prunus spinosa	Schlehe
Ribes in Sorten	Johannisbeere
Rosa in Sorten	Rose
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Spiraea in Sorten	Spierstrauch
Viburnum in Sorten	Schneeball

Ranker

Clematis in Sorten	Waldrebe
Hedera helix	Efeu
Hydrangea petiolaris	Kletter-Hortensie
Lonicera in Sorten	Heckenkirsche
Parthenocissus in Sorten	Wilder Wein
Polygonum aubertii	Knöterich

2. Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Bäume 1. Ordnung (Hochstämme, Mindestpflanzgröße StU 18-20)

A	Acer platanoides	Spitz-Ahorn
F	Fraxinus exelsior	Gemeine Esche
J	Juglans regia	Walnuß
Q	Quercus robur	Stiel-Eiche
T	Tilia cordata	Winter-Linde
U	Ulmus glabra	Berg-Ulme

Bäume 2. Ordnung (Stammbüsche, Heister oder Hochstämme  
Mindestpflanzgröße StU 16-18)

Al	Alnus in Sorten	Erle
Be	Betula pendula	Sand-Birke
Ca	Carpinus betulus	Hainbuche
Ma1	Malus silvestris	Wildapfel
Pr1	Prunus avium	Wildkirsche
Py1	Pyrus pyraeaster	Wildbirne
So	Sorbus aria	Mehlbeere

Sträucher (leichte Sträucher, Mindestpflanzgröße 2 x v. 60-100 cm)

Acer ampestre	Feld-Ahorn
Cornus in Sorten	Hartriegel
Corylus avellana	Haselnuß
Crataegus in Sorten	Dorn
Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen
Ligustrum vulgare	Liguster
Lonicera in Sorten	Heckenkirsche
Prunus mahaleb	Weichselkirsche
Prunus spinosa	Schlehe
Ribes in Sorten	Johannisbeere
Rhamnus catharticus	Kreuzdorn
Rosa in Sorten	Rose
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Viburnum in Sorten	Schneeball

3. Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Bäume 1. Ordnung (Hochstämme, Mindestpflanzgröße StU 18-20)

A1	Acer pseudoplatanus	Berg-Ahorn
F	Fraxinus excelsior	Gemeine Esche
Q	Quercus robur	Stiel-Eiche
U	Ulmus glabra	Berg-Ulme

Bäume 2. Ordnung (Stammbüsche, Heister oder Hochstämme  
Mindestpflanzgröße StU 16-18)

Al1	Alnus glutinosa	Schwarz-Erle
Sa	Salix in Sorten	Weide

Sträucher und sonstige Bepflanzungen (Mindestpflanzgröße  
2 x v. 60-100 cm)

Acer campestre	Feld-Ahorn
Cornus in Sorten	Hartriegel
Corylus avellana	Haselnuß
Frangula alnus	Faulbaum
Ligustrum vulgare	Liguster
Conicera in Sorten	Heckenkirsche
Prunus padus	Trauben-Kirsche
Salix in Sorten	Weide
Sambucus in Sorten	Holunder
Viburnum in Sorten	Schneeball

Ufer- und Wasserpflanzen

Acorus calamus	Kalmus
Alisma plantago-aquatica	Froschlöffel
Caltha palustris	Sumpfdotterblume
Butomus umbellatus	Blumenbinse
Filipendula ulmaria	Mädesüß
Hippuris vulgaris	Tannenwedel
Iris pseudacorus	Sumpffiris
Juncus in Sorten	Binse
Lythrum salicaria	Blutweiderich
Mentha aquatica	Wasserminze
Menyanthes trifoliata	Fiebertee
Myosotis palustris	Sumpf-Vergißmeinnicht
Myriophyllum verticillatum	Ähriges Tausendblatt
Phragmites in Sorten	Schilf
Sagittaria sagittifolia	Pfeilkraut
Stratoides deltoides	Krebsschere
Typha in Sorten	Rohrkolben
Veronica beccabunga	Bachbunge

4. Nicht zugelassen sind Trauer-, Dreh- und Hängeformen. Bevorzugt sind heimische Gehölze zu pflanzen.
- k) Pflanzbindung für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 (1) Nr. 25b).

1. Liste vorhandener Baumbestand

1	Robinia pseudoacacia	Scheinakazie
2	Robinia pseudoacacia	Scheinakazie

2. Auf der für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und anderen Bepflanzungen festgesetzten Fläche sind die Gehölze und der Unterwuchs als mehrstufiges, artenreiches, standortgerechtes Feldgehölz zu erhalten und extensiv zu pflegen.
  
3. Ein 10 m breiter Streifen südlich des ehemaligen Mühlbaches ist der natürlichen Sukzession zu überlassen.
  
- l) Größe und Ausstattung der Kinderspielplätze richtet sich nach DIN 18034. Die Bekanntmachung des Bayer. Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen vom 21.06.1976 über die Gefährdung von Kindern durch giftige Pflanzen (LUMBL.Nr. 7/8 vom 27.06.1976) ist zu beachten.
  
- m) Die Bodenversiegelung wenig oder nicht befahrener Flächen einschließlich oberirdischer Stellplätze ist gering zu halten. Zulässig Materialien zur Befestigung auf wasserdurchlässigem Untergrund sind:
  - Kies/Tennenbelag
  - Schotterrasen
  - Rasenpflaster
  - wasserdurchlässige Pflastersteine
  - Kleinpflaster
  
- n) Bauherrn müssen mit dem Bauantrag einen qualifizierten Freiflächenplan M 1:100 oder M 1:200, einreichen.

#### 8. Heizungsanlagen

Heizungsanlagen sind nach neuestem Stand der Technik zu errichten und mit umweltschonenden Medien zu betreiben.

## 9. Schallschutz

Das Planungsgebiet liegt in der Lärmschutzzone B und mit einem fluglärmbedingten Dauerschallpegel von mehr als 67 dB (A) bis 75 dB (A).



Gebäude mit Schallschutzmaßnahmen  
(siehe Begründung Punkt 4 e)

In den mit Planzeichen  $\triangle$  im Bebauungsplan vorgesehenen Gebäuden dürfen die Fenster von Schlaf- und Kinderzimmer nicht auf die straßenzugewandte Seite orientiert werden.

10. Innerhalb der Lärmschutzzone B des militärischen Flugplatzes Fürstenfeldbruck müssen die Bauteile, die Aufenthaltsräume nach außen abschließen, ein bewertetes Gesamtschalldämm-Maß von mindestens 45 dB aufweisen. Fenster müssen mindestens den Anforderungen der Schallschutzklasse 5 (gemäß VDI-Richtlinie 2719) entsprechen.

B) HINWEISE

1. Die Gebäude sind gegebenenfalls gegen anstehendes Grundwasser durch Einzelmaßnahmen zu sichern.
2. Bei Errichtung von Bauvorhaben mit Kellern ist ein wasserrechtliches Verfahren notwendig. Dieses ist rechtzeitig vor Baubeginn durchzuführen.
3. Das Plangebiet liegt im Bauschutzbereich des Flugplatzes Fürstenfeldbruck nach § 12 Abs. 3 Nr. 2a Luftverkehrsgesetz. Die Bauhöhenbeschränkungen sind einzuhalten.
4. Bei Fl.Nr. 847 handelt es sich zum Teil um eine langjährige Brachfläche mit Feldgehölzen. Soweit sie im Landschaftsschutzgebiet "Untere Amper" liegt, ist für die Wiederaufnahme der landwirtschaftlichen Nutzung eine Erlaubnis aus der Landschaftsschutzverordnung erforderlich.

838

- Flurstücknummer, z.B. 838



- bestehende Grundstücksgrenze



- aufzulassende Grundstücksgrenze



- vorgeschlagene Grundstücksgrenze



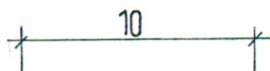
- Grenze des Wasserabflußgebietes



- Grenze des Überschwemmungsgebietes



- Grenze Landschaftsschutzgebiet  
"Untere Amper"



- Maßzahl in Metern z.B. 10 m

C) VERFAHRENSHINWEISE

1. Der Gemeinderat Olching hat in der Sitzung vom 11.07.1991 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluß wurde am 10.08.1992 ortsüblich bekanntgemacht.  
(§ 2 Abs. 1 BauGB)



Olching, den **29. 11. 96** .....

*[Handwritten signature]*  
.....  
Bürgermeister

2. Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 29.11.1993 mit 29.12.1993 im Rathaus der Gemeinde Olching öffentlich ausgelegt.

Da gemäß § 2 Abs. 2 BauGB-MaßnahmenG- von der Durchführung einer vorgezogenen Bürgerbeteiligung abgesehen wurde, wurde den Bürgern im Rahmen dieses Auslegungsverfahrens Gelegenheit zur Erörterung gegeben.



Olching, den **29. 11. 96** .....

*[Handwritten signature]*  
.....  
Bürgermeister

3. Die Gemeinde Olching hat mit Beschluß des Gemeinderates vom **28.11.1996** den Bebauungsplan gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.



Olching, den **29. 11. 96** .....

*[Handwritten signature]*  
.....  
Bürgermeister



4. Die Gemeinde hat den Bebauungsplan gemäß § 2 Abs. 6 BauGB-Maßnahmen G. ortsüblich bekanntgemacht.

*am 20.12.1996*

Der Bebauungsplan ist damit nach § 12 Satz 4 BauGB in Kraft getreten. Auf die Rechtswirkungen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und des § 215 Abs. 1 BauGB wurde hingewiesen.

Der Bebauungsplan mit Begründung liegt bei der Gemeinde während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereit; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Olching, den *20.12.1996*



*[Handwritten signature]*  
.....  
Bürgermeister